



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

††: Das politische Duell.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gefallen waren, und daß dieselben auch in der Stadt Verheerungen angerichtet, bewies die nach zwölf Stunden dort wehende Parlamentärflagge. Die Festung capitulirte, und 10,500 Gefangene sowie das gesammte Material fielen in unsere Hände. Es war eine der schwachvollsten Capitulationen, welche die neuere Geschichte kennt.

Nach Neapel gesandt, fand ich das Volk daselbst im höchsten Freudenrausch. Rasch war die ganze Stadt illuminirt, Fackelzüge wallten durch die Straßen, bunte Laternen und helle Kerzen und Lampen wechselten mit einander, die Spitze von St. Elmo, die Ufer von Portici und die Chiaja, Alles war im funkelnden Lichterschmuck. Vivatruse hallten auf den Gassen und Plätzen, und wenn ich mich der Freudenschüsse erinnere, die aus allen Häusern herausknallten, so möchte ich glauben, daß im ganzen Feldzug, wenigstens auf dem Festland, kein lebhafteres Feuer zu hören gewesen ist.

Das politische Duell.

Von der preussischen Grenze.

Das Duell zwischen dem General v. Manteuffel und dem Stadtgerichtsrath Twetten zwingt uns zu einigen Bemerkungen, die wir um so weniger unterdrücken, da die Unsitte des politischen Duells in Berlin epidemisch zu werden scheint; da man sich noch heute nicht entblödet, öffentlich darüber zu verhandeln, ob Herr v. Vincke sich mit Herrn v. Zedlitz schießen soll oder nicht.

In einem großen Theil des Bürgerstandes ist die Ansicht verbreitet, das Duell widerspreche überhaupt unsern Rechtsbegriffen und sei absolut unstatthaft. Diese Ansicht theilen wir nicht.

Wir haben weder von dem Duell noch von dem Recht der Strafe romantische Begriffe; wir bleiben noch bei dem System des alten, ehrlichen Justus Möser: daß das Strafrecht des Staats auf dem Verbot der Privatfehde beruht; daß er soweit das Recht hat, die Privatfehde zu verbieten, als er dem Beleidigten genügende Satisfaction verschafft.

Das ist in einem Punkt unserer sittlichen Zustände nicht der Fall, auf dem Gebiet der Ehrenkränkung. Wenn mich einer schlägt, und dafür mit

einigen Wochen Gefängniß bestraft wird, so ist mir das keine genügende Satisfaction, namentlich wenn ich einem Stande angehöre, dessen Begriffe von Ehre schärfer entwickelt sind. Und dazu gehören alle, die studirt haben.

Der Staat weiß auch sehr gut, daß die Satisfaction, die er mir verschafft, mir nicht genügen kann. Wenn er trotzdem meine Privatrache verbietet und als strafbar darstellt, so ist das Motiv dieses Verbotes ein polizeiliches, kein sittliches. Wenn ich ein polizeiliches Verbot übertrete, und, wie sich von selbst versteht, mich der darauf gesetzten Strafe unterwerfe, so habe ich damit noch kein sittliches Gebot verlegt.

Ob ich es für nöthig finde, eine Ehrenkränkung als solche aufzunehmen und zu ahnden oder nicht, das hängt von dem Bewußtsein ab, das ich von mir und meinem Ansehen unter meinen Standesgenossen habe. Ein Mann, der fest auf seinen Füßen steht, wird nur in den seltensten Fällen in die Verlegenheit kommen, zur Abwehr die *ultima ratio* zu gebrauchen. Er wird sich zunächst genau die Person ansehen, die beleidigt, und die Beleidigung wägen, wie in alten Zeiten die Münze gewogen wurde.

In geschlossenen Ständen, z. B. dem Militär, ist es anders: hier ist die Münze geprägt; es ist nicht dem Einzelnen überlassen, ob er sich durch einen bestimmten Act beleidigt fühlt oder nicht, sondern es ist ihm standesmäßig vorgeschrieben. Ob das zweckmäßig ist, darauf kommt wenig an: genug es ist so, und der Einzelne kann sich dem Ehrengesetz nicht entziehen.

So ist es mit der Pflicht, Satisfaction zu fordern; wie ist es mit der Pflicht, Satisfaction zu geben? —

Diese Pflicht scheint uns unbedingt gegen Jeden, der uns wegen einer wirklichen Ehrenkränkung belangt.

Diese beschränkt sich aber auf das Gebiet des sittlichen und Privatlebens.

Wer in's öffentliche Leben eintritt — als Politiker, als Schriftsteller, als Künstler, — stellt sich damit dem öffentlichen Urtheil bloß; dem Urtheil Berufener und Unberufener; und solange sich das Urtheil auf die öffentlichen Leistungen beschränkt, so lange es nicht in das Heiligthum des Privatlebens eintritt, hat er nicht das Recht, eine andere Satisfaction zu verlangen, als die ihm die Gesetze gewähren. Ja wir gehen weiter: wer ihm diese Satisfaction gewährt, thut Unrecht.

Wenn ein Schauspieler als solcher — gerecht oder ungerecht, gleichviel — in seinen Leistungen angefochten; wenn ihm Mangel an Verstandniß, an Talent, an Gefühl u. s. w., auch in den bittersten Ausdrücken vorgeworfen wird: so wäre es lächerlich, wenn er dafür Satisfaction verlangte, doppelt lächerlich, wenn man sie ihm gäbe. — Anders, sobald man die Ehre des Menschen antastet.

Das selbe gilt von jedem Mann der Oeffentlichkeit.

Wenn ich z. B. von einem General behaupte, er habe sich als unfähig bewiesen, und er mir darauf entgegnet, das Gesetz seines Standes zwingt ihn, sich deshalb mit mir zu schießen, so werde ich ihm einfach darauf erwidern, daß ich sehr bedauern müsse, ihm bei dieser Erfüllung seiner Standespflicht nicht behilflich sein zu können, und ihn an die Gerichte verweisen.

Dagegen hat er das Recht mir zu erwidern, ich verstehe von Militärsachen nichts, und solle nicht darüber urtheilen. Die Endentscheidung steht dann den Sachverständigen zu, die in letzter Instanz doch unbedingt die öffentliche Meinung leiten.

Noch viel schlimmer ist es mit dem politischen Duell.

Es gibt nicht bloß bürgerliche Rechte, sondern auch bürgerliche Pflichten. Sobald mir eine öffentliche Einrichtung, die in mein Verstandniß fällt, als verderblich für den Staat erscheint, so habe ich die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, und soviel ich kann, zur Abstellung derselben beizutragen. In wiefern Beamte vermöge ihrer Stellung zu Discretion verpflichtet und dadurch gebunden sind, kommt hier nicht in Frage.

Noch viel ernster, schwerer und unbedingter wird meine Pflicht, sobald meine Stellung als Vertreter des Landes dieselbe als Pflicht gegen einen bestimmten Kreis, gegen meine Committenten erscheinen läßt. Unterlasse ich die Ausübung dieses Berufs, säume ich, die Schäden offen und bestimmt hervorzuhoben, so begehe ich eine schwere Pflichtverletzung.

Um den Abgeordneten diese Pflicht zu erleichtern, gewährt ihnen das Gesetz Straflosigkeit für Alles, was sie in der Erfüllung ihres Amtes thun, und sichert sie vor jeder Verfolgung.

Diese Sicherheit wird aber aufgehoben, sobald sie der Privatrache ausgesetzt werden — nicht der Rache für persönliche Beleidigungen, Beleidigungen des Privatlebens, sondern der Rache für politische Angriffe.

Und darum hat jeder Einzelne, der in den Fall kommt, die ernste Pflicht, um des Principis willen jedes Duell, welches sich auf einen politischen Angriff bezieht, entschieden abzulehnen. Gern glauben wir, daß es dem tüchtigen Mann mitunter schwerer fällt, auf eine Herausforderung nicht einzugehen, als zwanzig Pistolen gegenüber zu treten. Wer aber, wie gesagt, auf festen Füßen steht, wird, indem er die Neigung der Pflicht unterordnet, auf allgemeine Anerkennung rechnen können. Indem er die Herausforderung annimmt, stellt er ein sehr böses Präjudiz für ähnliche Fälle, d. h. er muntert die Einschüchterung auf, er hemmt das freie Wort. Denn nicht von jedem Bürger ist zu verlangen, daß er an der nobeln Passion des Schießens Vergnügen

findet; daß es ihm gleichgiltig ist, von jedem beliebigen Kaufbold umgebracht zu werden oder nicht.

Der politische Schriftsteller steht, obgleich er kein Mandat hat, in einer ganz ähnlichen Lage. Für Ueberschreitungen in der öffentlichen Anklage bestraft ihn das Gesetz; falschen Angaben ist die Berichtigung entgegenzustellen; falsche Ansichten sind zu widerlegen.

Wir finden das Verhalten des General Manteuffel — noch dazu in seiner Stellung beim Könige!! — unbegreiflich; denn der Angriff, der ihn traf, war ein rein politischer, und eine Ehrenkränkung wird auch das Mikroskop nicht entdecken.

Aber wir bescheiden uns, in die Geheimnisse des militärischen „stebenten Ehrenpunktes“ nicht eingeweiht zu sein. — Gegen Herrn Twisten müssen wir den entschiedensten Tadel aussprechen, daß er die Ausforderung annahm. — Der brave, tüchtige Mann, der Mann von Ehre verzeihe uns diesen Tadel; wir verstehen ihn vollkommen; wir verstehen, daß ein Civilist, um auf dem Munde eines Militärs auch nur die Spur eines spöttischen Lächelns, auch das leichteste Achselzucken nicht zu sehen, lieber das Tollste thut; aber — so schwer ihm der Widerstand wurde — er hat Unrecht gethan!

„Handle so, daß die Maxime deines Handelns allgemeine Maxime werden könnte!“ Dieser Satz des alten Kant ist der ewige Elementarsatz aller Moral.

Wird das Recht der bewaffneten Macht anerkannt, auf öffentliche Anklagen mit der Pistole zu antworten; wird das Recht allgemein, so ist es mit der Preßfreiheit zu Ende. Und ohne freie Presse ist das parlamentarische Leben Lug und Trug.

An Freiherrn v. Vincke ergeht die ernste Aufforderung, zu einem zweiten Scandal nicht die Hand zu bieten. Er hat in seiner Function als Vertreter des Landes Herrn v. Zedlig öffentlich angeklagt; läßt er in Folge dessen die Unverletzlichkeit des Abgeordneten, die auch er vertreten soll, in seiner Person verletzen, so begeht er ein Unrecht an seiner Partei, am Staat.

Ausdrücklich bemerken wir, daß wir damit nicht etwa jedes Duell rügen wollen, welches ihm etwa beliebt; ein Duell mit Motiven, wie das gegen Herrn v. Bismark-Schönhausen, wird ihm durch seine Landespflicht nicht untersagt; wenn er Geschmack daran findet — über den Geschmack ist nicht zu streiten.

Es ist auch eine Pflicht gegen Preußen zu erfüllen. Preußen steht gegenwärtig nicht in gutem Ruf. Wenn in der letzten Note Lord Palmerston seine Beleidigung wiederholt und schärft, so hat er in dem bestimmten Fall das schreiendste Unrecht; aber im Allgemeinen werden die Vertheidiger Preußens bald daran verzweifeln, alle Anklagen zu beantworten; und wenn unsere

Staatsmänner fortfahren, die Studenten herauszubeißen, und statt ihre Pflicht zu erfüllen, sich wie die Amerikaner mit einander zu raufen — so wird der Ruf unserer Solidität an der großen Börse der Politik nicht steigen.

† †

Zwei offene Fragen an Herrn v. Schleinitz.

Von der preussischen Grenze.

Vor langer Zeit kam eine Note des Herrn von Schleinitz zum Vorschein, in welcher gegen das auf Einmischung beruhende kurhessische Verfassungsproject protestirt, und die Rückkehr zur alten gesetzlichen Verfassung von 1831 gefordert wurde. Der Bundestag erklärte sich mit ungeheurer Majorität dagegen; der preussische Bevollmächtigte legte gegen den Bundesbeschluß Protest ein.

Befragt, erklärte Herr von Schleinitz, er habe sich alle Folgen dieses Protestes reiflich überlegt.

Seitdem hat der, nach ministerieller Vorschrift zusammengebrachte kurhessische „Landtag“ sich fast einstimmig auf den Boden der Verfassung von 1831 gestellt.

Die Mehrzahl der deutschen Landtage — fast durchweg auf ständischem Princip beruhend — hat denselben Standpunkt eingenommen. Noch lauter, ja drohend spricht die öffentliche Meinung.

Daß Herr von Schleinitz unter diesen Umständen schwieg, finden wir — begreiflich, da er ja selbst erklärt hat, der öffentlichen Meinung dürfe man nicht nachzugeben scheinen, auch wo sie im Recht ist.

Aber nun ist etwas eingetreten, was wir zwar vorausgesagt, aber nicht so schnell erwartet haben.

Die österreichischen Minister bekennen offen ihre Schwärmerei für die kurhessische Verfassung von 1831; ja sie erklären, diese Verfassung von 1831 der ihrigen zu Grunde gelegt zu haben.

— Allah ist groß! —
Der kurhessische Landtag steht bevor; schiebt man ihn auseinander, so ist die Anarchie offenbar. — Würde es nicht gut sein, wenn Herr von